

## **Entgeltordnung für die Benutzung von Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau**

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 04/2003 vom 23. 07. 2003, Seite 16*

- § 1 Gegenstand der Entgeltordnung
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeiten
- § 4 Höhe der Entgelte
- § 5 Inkrafttreten

### **§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung**

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung von Sportplätzen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau im Rahmen des Vereins-, Wettkampf-, Freizeit- und Breitensports Entgelte.

### **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung der Sportplätze beantragt und einen Nutzungsvertrag unterzeichnet bzw. einen Bewilligungsbescheid erhalten hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

### **§ 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeit**

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt
  - a) mit Abschluss eines Nutzungsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages oder
  - b) mit Erhalt einer Bewilligung für die Nutzung von Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
2. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht, wenn die Nutzungszeit nicht spätestens 3 Tage vorher abgemeldet wurde. Näheres regelt die Benutzungsordnung für Sportplätze in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.
3. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer Rechnung.
4. Entsprechend der Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils sind Förderungen für die Sportvereine bei der Nutzung von Sportplätzen vorgeschrieben. Diese sind bei der Berechnung der Entgelte zu berücksichtigen. Die Sportvereine erhalten dafür einen entsprechenden Bescheid.

**§ 4**  
**Höhe der Entgelte**

Die Entgelte betragen je Stunde

- |             |            |
|-------------|------------|
| - Großfeld  | 35,00 Euro |
| - Kleinfeld | 15,00 Euro |

Das Amt für Schulen, Kultur und Sport wird ermächtigt, der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, dem Ort, der Zeit und dem Veranstaltungstag entsprechend, die Entgeltordnung anzuwenden und entsprechende Verträge mit Dritten abzuschließen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

*Die vorstehende Lesefassung der Entgeltordnung ist mit ihrer o. g. Bekanntmachung seit dem 24. 07. 2003 in Kraft.*